

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1889
Urteil Nr. 62/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 8. Februar 2000 in Sachen C. Vandemeulebroecke gegen die Euler Cobac Belgium AG und die Vedior Interim AG, dessen Ausfertigung am 18. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit, dahingehend ausgelegt, daß er auf jene Personen Anwendung findet, deren Tätigkeit darin besteht, Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von Unternehmen für Aushilfsarbeit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

1° soweit illegale Arbeitsvermittler, die sich in der gleichen Situation der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften befinden, im Bereich der Haftung unterschiedlich behandelt werden;

2° soweit es für die Benutzer, Arbeitnehmer und Dritten einen einzigen Schuldner gibt, wenn es um die illegale Beschäftigung durch Vermittlung eines Unternehmens für Aushilfsarbeit geht, und es zwei Schuldner gibt, wenn es sich um die illegale Beschäftigung durch Vermittlung jedes anderen Arbeitgebers oder Vermittlers geht;

3° soweit jede andere Person als das Unternehmen für Aushilfsarbeit, die Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, sich im Gegensatz zu diesem Unternehmen für Aushilfsarbeit nicht der Haftung entziehen könnte, wenn die Illegalität auf eine Handlung des Benutzers, zu der diese Person keineswegs beigetragen hat, zurückzuführen ist;

4° soweit die dem Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 unterliegende Person auf ungenügend gerechtfertigte Art und Weise in eine Rechtslage versetzt wäre, die eindeutig ungünstiger ist als diejenige jeder anderen Person, die für die Tat eines anderen haftbar ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Das Gesetz vom 24. Juli 1987 regelt in seinem Kapitel I die zeitweilige Arbeit - die in Artikel 1 definiert wird - und den diesbezüglichen Arbeitsvertrag; Kapitel II definiert (in seinem Artikel 7) und regelt die Aushilfsarbeit; Kapitel III regelt die Leiharbeit. Die Kapitel IV und VI schließlich enthalten allgemeine und Schlußbestimmungen, und Kapitel V sieht Aufsichtsmaßnahmen sowie strafrechtliche Sanktionen vor.

Artikel 31 dieses Gesetzes lautet:

« § 1. Die Tätigkeit, die außerhalb der in den Kapiteln I und II vorgeschriebenen Regeln durch eine natürliche Person oder eine juristische Person ausgeübt wird, um durch sie eingestellte Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung zu stellen, die diese Arbeitnehmer einsetzen und über sie gleich welchen Teil der Weisungsbefugnis ausüben, der normalerweise dem Arbeitgeber obliegt, ist verboten.

§ 2. Der Vertrag, durch den ein Arbeitnehmer eingestellt wird, um im Widerspruch zu der Bestimmung von § 1 einem Benutzer zur Verfügung gestellt zu werden, ist nichtig ab dem Beginn der Ausführung der Arbeit bei dem Letztgenannten.

§ 3. Wenn ein Benutzer Arbeiten ausführen läßt durch Arbeitnehmer, die ihm im Widerspruch zu der Bestimmung von § 1 zur Verfügung gestellt wurden, wird davon ausgegangen, daß dieser Benutzer und diese Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag für unbestimmte Dauer ab dem Beginn der Ausführung der Arbeit gebunden sind.

Die Arbeitnehmer können den Vertrag jedoch ohne Kündigungsfrist und ohne Entschädigung beenden. Von diesem Recht können sie Gebrauch machen bis zu dem Datum, an dem sie normalerweise nicht mehr dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden.

§ 4. Der Benutzer und die Person, die dem Benutzer im Widerspruch zu § 1 Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, haften solidarisch für die Zahlung der Sozialbeiträge, der Entlohnung, der Vergütungen und der Vorteile, die sich aus dem Vertrag im Sinne von § 3 ergeben. »

Die Frage zielt nur auf den vierten Paragraphen ab.

B.2.1. Nachdem der Verweisungsrichter die drei Interpretationen in Erwägung gezogen hat, die seiner Auffassung nach für Artikel 31 § 4 in Betracht gezogen werden können, beschränkt er seine Frage auf die Interpretation, der zufolge diese Bestimmung auf die Personen, deren Tätigkeit darin besteht, Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen (Leiharbeit), anwendbar ist, nicht aber auf die Unternehmen für Aushilfsarbeit.

B.2.2. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 31 § 4 verfassungsmäßig ist, insoweit er, wenn es sich um illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern handelt, die Personen, die Arbeitskräfte zur

Verfügung stellen, und die Unternehmen für Aushilfsarbeit sowie die anderen Personen, die für die Tat eines anderen haften, unterschiedlich behandelt.

Den ersten drei Teilen der Frage zufolge würden die Personen, die Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, hinsichtlich der Haftung anders behandelt als die Unternehmen für Aushilfsarbeit. Einerseits gebe es für die Benutzer, Arbeitnehmer und Dritte zwei Schuldner, wenn die illegale Beschäftigung durch eine andere Person als ein Unternehmen für Aushilfsarbeit zustande komme, im anderen Fall gebe es einen Schuldner. Andererseits könnten sich, im Gegensatz zu den Unternehmen für Aushilfsarbeit, die anderen Personen, die Arbeitskräfte zur Verfügung stellen würden, nicht der Haftung entziehen, wenn die Illegalität nur auf die Handlung des Benutzers zurückzuführen sei.

Im vierten Teil der Frage wird dem Hof das Faktum vorgelegt, daß eine andere Person als ein Unternehmen für Aushilfsarbeit, die Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, « in eine Rechtslage versetzt wäre, die eindeutig ungünstiger ist als diejenige jeder anderen Person, die für die Tat eines anderen haftbar ist ».

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Juli 1987 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 762/4, S. 2) geht hervor, daß der Gesetzgeber die meisten Bestimmungen des vorläufigen Gesetzes vom 28. Juni 1976 « zur vorläufigen Regelung der zeitweiligen Arbeit, der Aushilfsarbeit und der Leiharbeit » übernehmen wollte.

B.3.2. Laut den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber die Arbeitnehmer, insbesondere jene, die als Leiharbeiter zur Verfügung gestellt werden, schützen und Mißbräuchen vorbeugen, indem er dieser Form von Arbeit einen festen Rahmen gab. So wurde dargelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 627/1, S. 3):

« Der Entwurf legt des weiteren eine spezifische Regelung der Aushilfsarbeit fest, die darauf abzielt, die Aushilfskräfte und die ständigen Arbeitnehmer der Unternehmen zu schützen und gleichzeitig eine effiziente Kontrolle über die Unternehmen für Aushilfsarbeit zu gewährleisten.

Diese Regelung enthält gleichzeitig die Regeln des Arbeitsvertrags für Aushilfskräfte, die Verpflichtungen der Benutzer, die Bedingungen für die Anerkennung der Unternehmen für Aushilfsarbeit, die Einschränkungen bei der Beschäftigung von Aushilfskräften und die Gründung eines speziell mit der Einrichtung eines Fonds für Existenzsicherheit beauftragten

paritätischen Ausschusses für die Aushilfsarbeit, der die Auszahlung des Lohns der Aushilfskräfte garantieren soll.

Um die Machenschaften illegaler Arbeitsvermittler zu bekämpfen, verbietet der Entwurf die Leiharbeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Aushilfsarbeitsregelung nicht erfüllt sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur dann möglich, wenn diese Arbeitskraftvermittlung eine Ausnahme darstellt und ordnungsgemäß genehmigt ist. »

Gleiches ist im Senat dargelegt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Nr. 831/2, S. 8):

« Gleichzeitig wird es eine Regelung der Tätigkeiten der Unternehmen für Aushilfsarbeit in ihrer Funktion als Arbeitgeber geben; außerdem müssen diese Unternehmen durch den Minister für Beschäftigung und Arbeit anerkannt werden und unterliegen dessen Kontrolle.

Andererseits werden illegale Arbeitsvermittler künftig streng bestraft. Außer bei Aushilfsarbeit oder ausnahmsweisem Verleih von Arbeitskräften [...] ist Leiharbeit verboten und mit strafrechtlichen und administrativen Sanktionen für sowohl den Arbeitsvermittler als auch für den Benutzer belegt. »

B.3.3. Hinsichtlich insbesondere Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 wird in den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 762/1, S. 10) der Wille des Gesetzgebers ausgedrückt, das Verbot der Leiharbeit, die sich nicht an die Aushilfsarbeitsregelung hält, aufrechtzuerhalten, ein Verbot, das sich schon in den Artikeln 32 und 33 des vorgenannten Gesetzes vom 28. Juni 1976 findet.

B.4. Der beanstandete Artikel 31 § 4 sieht die solidarische Haftung des Benutzers und der Person vor, die unter Verstoß gegen das in Paragraph 1 derselben Bestimmung aufgestellte Verbot dem Benutzer Leiharbeiter zur Verfügung stellt; diese solidarische Haftung deckt die Zahlung der Sozialbeiträge und Entlohnungen, Entschädigungen und Vorteile, die sich aus dem durch Artikel 31 § 3 für den Fall regelwidriger Leiharbeit eingeführten unbefristeten Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Benutzer ergeben.

In Hinsicht auf die ersten drei Teile der Frage

B.5. An erster Stelle wird der Hof gefragt, ob es vernünftig gerechtfertigt ist, daß die solidarische Haftung der Leiharbeitsvermittler nicht auf die Unternehmen für Aushilfsarbeit anwendbar ist, während sowohl Erstgenannte als auch Letztgenannte sich «in einer illegalen Situation von Beschäftigungsvermittlung » befinden.

B.6. Wie in B.4 dargelegt wollte der Gesetzgeber mit der Annahme der Gesetze vom 28. Juni 1976 und 24. Juli 1987 die Tätigkeit regeln, die in Leiharbeit besteht, um die Arbeitnehmer zu schützen und Mißbräuche zu verhindern.

Mit diesem Ziel vor Augen hat er einerseits die Aushilfsarbeit angenommen - und somit die Unternehmen, deren Ziel in dieser Tätigkeit besteht -, hat aber strikt und detailliert die Bedingungen geregelt, von deren Einhaltung er diese Form der Beschäftigung abhängig macht. So hat er in den Kapiteln I und II des Gesetzes vom 24. Juli 1987 die - ausschließlich zeitweilige - Arbeit präzisiert, die Gegenstand eines Aushilfsarbeitsvertrags sein kann (Artikel 1 und 7), die Regeln für diesen Vertrag, die Rechte - vor allem bezüglich der Entlohnung - der Aushilfskraft, die Regeln für den Vertrag zwischen dem Unternehmen für Aushilfsarbeit und dem Benutzer und die Verpflichtungen des Letztgenannten sowie die Aufsichtsmaßnahmen und die Sanktionen, die die Einhaltung dieser Vorschriften garantieren sollen. Die Unternehmen für Aushilfsarbeit müssen außerdem anerkannt sein, die Regionen haben nämlich dieses schon in Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1978 vorgesehene Erfordernis beibehalten; die verschiedenen regionalen Gesetzgebungen machen die Gewährung und die Einziehung der Anerkennung von der Einhaltung der Gesetzgebung bezüglich der Aushilfsarbeit, zu der auch die obengenannten Vorschriften gehören, abhängig.

Der Gesetzgeber wollte hingegen, wie angegeben in den in B.4 zitierten Vorarbeiten, jede andere Form von Leiharbeit als die Aushilfsarbeit - die er nur gemäß den obengenannten strikten Modalitäten und Bedingungen akzeptierte - verbieten, was konkret zum Ausdruck gebracht wird in dem in Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 enthaltenen Verbot; von diesem prinzipiellen Verbot kann nur abgewichen werden innerhalb des engen Rahmens des ausnahmsweisen Verleihs von Arbeitskräften im Sinne von Artikel 32 desselben Gesetzes, der zudem eine vorhergehende administrative Zulassung verlangt.

B.7.1. Insoweit Artikel 31 §4 auf Personen anwendbar ist, die Leiharbeit organisieren, und nicht auf Unternehmen für Aushilfsarbeit, wird darin ein Kriterium berücksichtigt, das sich auf die vorhergehend beschriebenen objektiven Unterschiede zwischen beiden Tätigkeitsformen gründet.

B.7.2. Unter Berücksichtigung dieser objektiven Unterschiede - und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Aushilfsarbeit eine erlaubte, anerkennungspflichtige Tätigkeit ist und daß die anderen Formen von Leiharbeit hingegen grundsätzlich verboten sind - scheint es hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen, nämlich die Arbeitnehmer zu schützen und Mißbräuchen vorzubeugen, angebracht zu sein, daß der Gesetzgeber es nicht für notwendig gehalten hat, die solidarische Haftung, die er den Personen auferlegt hat, die außerhalb des gesetzlichen Rahmens der Aushilfsarbeit Leiharbeit organisieren, auf die Unternehmen für Aushilfsarbeit auszudehnen.

B.7.3. Der Hof bemerkt überdies, daß dies nicht dazu führt, daß die Unternehmen für Aushilfsarbeit keiner Haftung mehr unterliegen, wenn die für diese Form der Arbeit geltenden Vorschriften nicht befolgt werden; so belegt Artikel 39 Nr. 1 den Verstoß eines Betreibers eines Unternehmens für Aushilfsarbeit gegen mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1987 mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und/oder einer Geldstrafe von 26 bis 500 Franken; zu diesen Bestimmungen gehört Artikel 21, in dem untersagt wird, daß einer Aushilfskraft eine andere Arbeit übertragen wird als die in Artikel 1 desselben Gesetzes definierte zeitweilige Arbeit. Außerdem kann die Mißachtung der Gesetzgebung zur Regelung der Aushilfsarbeit zur Rücknahme der Anerkennung des betreffenden Unternehmens führen; diese Sanktion kann hingegen nicht den Personen auferlegt werden, die regelwidrig Leiharbeit organisieren, da sie *per definitionem* einer schon verbotenen Tätigkeit nachgehen.

B.8. Der dritte Teil der Frage zitiert den Fall, in dem die ungesetzliche Beschäftigung nur die « Handlung des Benutzers » darstellt, und den Behandlungsunterschied, der sich daraus zwischen den Personen, die Leiharbeit organisieren, und den Unternehmen für Aushilfsarbeit angeblich ergibt - wobei nur die Erstgenannten wegen der ihnen auferlegten solidarischen Haftung für haftbar gelten.

Die durch Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 eingeführte solidarische Haftung bestraft den Verstoß gegen Paragraph 1 desselben Artikels, der die Leiharbeit verbietet, die sich nicht an die in den Kapiteln I und II desselben Gesetzes festgelegten Vorschriften hält; daraus ergibt sich, daß bei der solidarischen Haftung, die somit einer Person auferlegt wird, die Leiharbeit organisiert hat, davon ausgegangen wird, daß der Benutzer dieser Leiharbeit gegen das grundsätzliche Verbot einer solchen Leiharbeit im Sinne des obengenannten Paragraphen 1 verstoßen hat, so daß die Hypothese, der zufolge er mit der illegalen Beschäftigung nichts zu tun hat und diese nur die Handlung des Benutzers ist, wenig wahrscheinlich scheint.

B.9. Hieraus ergibt sich, daß die Frage in ihren ersten drei Teilen verneinend beantwortet werden muß.

In Hinsicht auf den vierten Teil der Frage

B.10. Dieser Teil zitiert die « eindeutig ungünstigere Rechtslage », in der sich die Person befinde, die aufgrund von Artikel 31 § 4 als solidarisch haftbar gelte, im Vergleich zu « jeder anderen Person, die für die Tat eines anderen haftbar ist ».

Diese Frage ermöglicht weder eine präzise Identifizierung der Kategorie von Personen, mit der diejenigen verglichen werden, die Leiharbeit organisieren, noch des Behandlungsunterschieds, der durch eine « eindeutig ungünstigere Rechtslage », in der sich Letztgenannte befänden, entstehe. Daraus ergibt sich, daß der Hof weder die Vergleichbarkeit der Kategorien von Personen, unter denen ein Behandlungsunterschied geltend gemacht wird, noch dessen gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Charakter beurteilen kann.

Der vierte Teil der Frage muß nicht beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior